

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“**

##### **A. Problem**

Der Schutz des ungeborenen Lebens soll durch Hilfen für werdende Mütter in Notlagen über die bisherigen Maßnahmen hinaus verbessert werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

##### **B. Lösung**

Die Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ sollen von 1986 bis 1988 um jährlich zwanzig Millionen Deutsche Mark auf achtzig Millionen Deutsche Mark erhöht werden. Damit werden noch mehr Hilfen an werdende Mütter in Notlagen gewährt werden können.

##### **C. Alternativen**

keine

##### **D. Kosten**

Die Ausgaben des Bundes für die Erhöhung der Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ belaufen sich auf:

1986: 20 Millionen Deutsche Mark,  
1987: 20 Millionen Deutsche Mark,  
1988: 20 Millionen Deutsche Mark.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2140), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden die Worte „in den Jahren 1985 bis 1988 jährlich 60 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „im Jahr 1985 60 Millionen

Deutsche Mark, in den Jahren 1986 bis 1988 jährlich 80 Millionen Deutsche Mark“.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 23. September 1986

**Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion  
Mischnick und Fraktion**

### Begründung

Der Gesetzentwurf ist Ausdruck des Willens, den Schutz des ungeborenen Lebens zu verstärken und weiter zu verbessern. Diesem Ziel dient die bereits 1984 errichtete Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ ebenso wie

- die Verbesserung des Familienlastenausgleichs durch die Erhöhung des Kinderfreibetrages auf 2 484 DM,
- die Einführung eines Kindergeldzuschlags für einkommensschwache Familien,
- die Einführung eines Erziehungsgeldes von 600 DM, das nicht auf Sozialleistungen angerechnet wird, und des Erziehungsurlaubs

sowie eine Reihe weiterer Maßnahmen, die die Lage der Alleinerziehenden und der Eltern mit Kindern darüber hinaus verbessern.

Aus Mitteln der Bundesstiftung konnte 1984 9 925 Frauen und 1985 weiteren 26 974 Frauen, die sich wegen einer Notlage an eine anerkannte Beratungsstelle nach § 218 b des Strafgesetzbuches gewandt haben, eine wirksame Hilfe gewährt werden. Die bisherige erfolgreiche Arbeit der Bundesstiftung und die damit verbundene zunehmende Bekanntheit in der Bevölkerung haben dazu geführt, daß die Zahl der schwangeren Frauen, die sich um zusätzliche Hilfe an die Bundesstiftung wenden, auch im Jahr 1986 weiter zugenommen hat. Um die Möglichkeiten der Hilfe auszuweiten, sollen die Mittel, die der Bund der Stiftung zur Verfügung stellt, erhöht werden.